

Reglement über Schulabsenzen

Art 1 Grundsatz

Die Schule ist regelmässig gemäss Stundenplan und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art 2 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder gelten:
Krankheit oder Unfall des Kindes oder Angehöriger;
unpassierbare Wege;
Tod von Familienangehörigen und Bestattung von nahen Verwandten.
Arzttermine sind, wenn immer möglich ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Art 3 Urlaubskompetenzen / Eingabefristen / Eingabeform

Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes ist der Schulrat berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen jährlich zu gewähren. In der Gemeinde Thusis ist diese Kompetenz an die Schulleitung delegiert worden. Jokertage werden während Gemeinschaftsanlässen der Schule (Papiersammlung, Herbstausflug, Sportanlässe, ...) in der Regel nicht bewilligt. Nicht genutzte Jokertage können nicht in das nächste Schuljahr übertragen werden.

Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen.

Ferienverlängerungen erfordern in jedem Fall ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung. Ausnahme bilden die Jokertage, die immer in Kompetenz der Eltern bezogen werden können.

Kompetenzstufe	max. Halbtage	Tage	Frist für Einreichung	Form
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	die ersten 4 Halbtage	2 Tage	3 Tage im Voraus, Mitteilung	Mitteilung an Klassenlehrperson mittels KLAPP
Klassenlehrperson	die weiteren 6 Halbtage	3 Tage	1 Woche im Voraus, Gesuch	Schriftliches Gesuch zuhanden der Klassenlehrperson
Schulleitung	die weiteren 20 Halbtage	10 Tage	2 Wochen im Voraus, Gesuch	Schriftliches Gesuch zuhanden der Klassenlehrperson
Amt für Volksschule und Sport	jeden weiteren Urlaub		4 Wochen im Voraus, Gesuch	Schriftliches Gesuch zuhanden des Schulinspektorates mit Kopie an Klassenlehrperson

Art 4 Benachrichtigung / Kontrolle

Die Klassenlehrperson prüft die Gesuche. Sie leitet die Gesuche mit ihrer Stellungnahme gemäss Art. 3 an die Schulleitung weiter. Die Bewilligungsinstanz sorgt dafür, dass alle betroffenen Lehrpersonen informiert werden.

Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle der Absenzen. Nachträglich werden nur die unter Artikel 2 aufgeführten Gründe entschuldigt. Die Klassenlehrperson ist jeweils über die [Kommunikations-APP KLAPP über jede Absenz zu informieren](#).

Art 5 Schnupperlehren

Urlaube für Berufswahlpraktika fallen nicht unter die Bedingungen dieser Verordnung. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien von der Klassenlehrperson erteilt.

Art 6 Vorzeitiger Schulaustritt / 10. Schuljahr

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen und aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.



Art 7 Dispensation für einzelne Schulfächer

Von einzelnen Fächern oder Schulstunden können Schülerinnen oder Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Die Lehrpersonen entscheiden selbständig, ob die Schülerin der Schüler trotzdem anwesend sein muss (z.B. im Turnen). Gesuche zur Dispensation von einer Fremdsprache an der Oberstufe sind schriftlich an die Schulleitung zu richten. Alle anderen Gesuche für Dispensation sind schriftlich direkt an das Schulinspektorat zu richten.

Art 8 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

Art 9 Strafbestimmung

Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche Ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art 10 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.
Schulrat Thusis